

§ 12 WDO 2002 — Zuständigkeit zum Erteilen von förmlichen Anerkennungen

Wehrdisziplinarordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 13.04.2025. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Es können erteilen

1. der Kompaniechef oder ein anderer Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis eines Kompaniechefs oder einer höheren DisziplinarbefugnisAnerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,
2. der Bundesminister der VerteidigungAnerkennung im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung.

(2) Es können gewähren

1. der Kompaniechef oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis eines KompaniechefsSonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen,
2. der Bataillonskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis eines BataillonskommandeursSonderurlaub bis zu sieben Arbeitstagen,
3. der Regimentskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis eines RegimentskommandeursSonderurlaub bis zu 14 Arbeitstagen.

Zitiervorschlag: § 12 WDO 2002

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WDO%202002/12>